

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 9

Münster, den 1. Mai 2015

Jahrgang CXLIX

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 95 Botschaft von Papst Franziskus zum
52. Weltgebetstag für geistliche Berufe 149

Erlasse des Bischofs

- Art. 96 Dekret über die Aufhebung der Dekanate
Marl und Haltern am See und Neugrün-
dung eines vereinten Dekanates 151
- Art. 97 Fortbildungsrichtlinien für den pastoralen
Dienst 151

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöf- lichen Generalvikariates

- Art. 98 Aufnahme in das Bischöfliche Priester-
seminar Borromaeum 154

- Art. 99 Veröffentlichung freier Stellen für Priester
und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferen-
ten 154
- Art. 100 Personalveränderungen 155
- Art. 101 Unsere Toten 156

Bekanntmachung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Art. 102 Siebzehnte Änderung der Satzung der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des
Verbandes der Diözesen Deutschlands
(KZVK) 156

Akten Papst Franziskus

Art. 95 Botschaft von Papst Franziskus zum 52. Weltgebetstag für geistliche Berufe

Thema: *Der Exodus, eine Grunderfahrung der Be-
rufung* (26. April 2015)

Liebe Brüder und Schwestern,

der vierte Sonntag der Osterzeit stellt uns das Bild des Guten Hirten vor Augen, der seine Schafe kennt, sie ruft, sie nährt und sie führt. An diesem Sonntag begehen wir den Weltgebetstag für geistliche Berufe seit über fünfzig Jahren. Jedes Mal erinnert er uns an die Bedeutung dieses Gebetes, denn Jesus selbst sagte zu seinen Jüngern: »Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden« (*Lk* 10,2). Jesus erteilt diesen Auftrag im Zusammen-
hang mit einer missionarischen Aussendung: Außer den zwölf Aposteln hat er zweiundsiebzig weitere Jünger gerufen und sendet sie zu zweit in die Missi-

on (vgl. *Lk* 10,1-16). Wenn die Kirche »ihrem Wesen nach missionarisch« ist (Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Ad gentes*, 2), dann kann in der Tat die christliche Berufung nur innerhalb einer missionarischen Erfahrung aufkeimen. Die Stimme Christi, des Guten Hirten, hören und ihr folgen, indem man sich von ihm anziehen und führen lässt und ihm das eigene Leben weihet, bedeutet also zu erlauben, dass der Heilige Geist uns in diese missionarische Dynamik einführt und in uns den Wunsch und den frohen Mut erweckt, unser Leben hinzugeben und es für die Sache des Gottesreiches einzusetzen.

Die Hingabe des eigenen Lebens in dieser missionarischen Haltung ist nur möglich, wenn wir fähig sind, aus uns selbst herauszugehen. Darum möchte ich an diesem 52. Weltgebetstag für geistliche Berufe einige Überlegungen anstellen über gerade diesen besonderen „Exodus“, der die Berufung –

oder besser: unsere Antwort auf die Berufung – ist, die Gott uns schenkt. Wenn wir das Wort „Exodus“ hören, denken wir sofort an die Anfänge der wunderbaren Liebesgeschichte zwischen Gott und dem Volk seiner Kinder, eine Geschichte, die die dramatischen Tage der Sklaverei in Ägypten, die Berufung des Mose, die Befreiung und die Wanderung zum Land der Verheißung durchläuft. Das Buch Exodus – das zweite Buch der Bibel –, das diese Geschichte erzählt, stellt ein Gleichnis der gesamten Heilsgeschichte wie auch der Grunddynamik des christlichen Glaubens dar. Der Übergang von der Sklaverei des alten Menschen zum neuen Leben in Christus ist ja das Erlösungswerk, das sich in uns durch den Glauben vollzieht (vgl. Eph 4,22-24). Dieser Übergang ist ein wirklicher „Exodus“, er ist der Weg der christlichen Seele und der ganzen Kirche, die entscheidende Ausrichtung des Lebens auf den himmlischen Vater hin.

An der Wurzel jeder christlichen Berufung liegt diese grundlegende Bewegung der Glaubenserfahrung: Glauben heißt sich selbst loslassen, aus der Bequemlichkeit und der Härte des eigenen Ich aussteigen, um unserem Leben in Jesus Christus seine Mitte zu geben; wie Abraham das eigene Land verlassen und sich vertrauensvoll auf den Weg begeben in dem Wissen, dass Gott den Weg zum neuen Land weisen wird. Dieser „Auszug“ ist nicht als eine Verachtung des eigenen Lebens, des eigenen Empfindens, der eigenen Menschlichkeit zu verstehen, im Gegenteil: Wer sich in der Nachfolge Christi auf den Weg macht, findet Leben im Überfluss, indem er sich ganz und gar Gott und seinem Reich zur Verfügung stellt. Jesus sagt: »Jeder, der um meines Namens willen Häuser oder Brüder, Schwestern, Vater, Mutter, Kinder oder Äcker verlassen hat, wird dafür das Hundertfache erhalten und das ewige Leben gewinnen« (Mt 19,29). All das hat seine tiefe Wurzel in der Liebe. Tatsächlich ist die christliche Berufung vor allem eine Berufung der Liebe, die den Menschen anzieht und ihn über sich selbst hinausweist, ihn aus seinem Zentrum herausrückt und etwas auslöst, das ein »ständiger Weg aus dem in sich verschlossenen Ich zur Freigabe des Ich, zur Hingabe und so gerade zur Selbstfindung, ja, zur Findung Gottes« ist (Benedikt XVI., Enzyklika *Deus caritas est*, 6).

Die Erfahrung des Exodus ist ein Paradigma des christlichen Lebens, insbesondere derer, die einer Berufung zu spezieller Hingabe an den Dienst am Evangelium folgen. Sie besteht in einer Haltung immer neuer Umkehr und Verwandlung, darin, stets „unterwegs“ zu bleiben, vom Tod zum Leben über-

zugehen, so wie wir es in der gesamten Liturgie feiern: Es ist die österliche Dynamik. Im Grunde ist die Berufung – angefangen von der Abrahams bis zu der des Mose, von der Wanderung Israels in der Wüste über den Aufruf der Propheten zur Umkehr bis hin zum missionarischen Weg Jesu, der in seinem Tod und seiner Auferstehung gipfelt – immer jenes Handeln Gottes, das uns aus unserer ursprünglichen Situation herausholt, uns von jeder Form der Sklaverei befreit, uns aus der Gewöhnung und der Gleichgültigkeit herausreißt und uns in die Freude der Gemeinschaft mit Gott und den Mitmenschen führt. Auf den Ruf Gottes zu antworten bedeutet also zuzulassen, dass er uns aus unserer falschen Beständigkeit herausholt, damit wir uns auf den Weg machen zu Jesus Christus, dem ersten und letzten Ziel unseres Lebens und unseres Glücks.

Diese Dynamik des Exodus betrifft nicht nur den einzelnen Berufenen, sondern die missionarische und evangelisierende Tätigkeit der ganzen Kirche. Die Kirche ist ihrem Meister in dem Maße wirklich treu, wie sie eine Kirche „im Aufbruch“ ist, nicht um sich selbst besorgt, um ihre Strukturen und Errungenschaften, sondern vielmehr fähig, aufzubrechen, sich zu bewegen, den Kindern Gottes in ihrer realen Situation zu begegnen und mitzuleiden an ihren Verletzungen. Gott geht aus sich selbst heraus in einer trinitarischen Dynamik der Liebe, hört auf das Elend seines Volkes und greift ein, um es zu befreien (vgl. Ex 3,7f). Zu dieser Seins- und Handlungsweise ist auch die Kirche berufen: Die evangelisierende Kirche geht hinaus und auf den Menschen zu, verkündet das befreiende Wort des Evangeliums, pflegt mit der Gnade Gottes die Wunden an Seele und Leib und richtet die Armen und Notleidenden auf.

Liebe Brüder und Schwestern, dieser befreiende Exodus auf Christus und die Mitmenschen zu ist auch der Weg für das volle Verstehen des Menschen und für das menschliche und gesellschaftliche Wachstum in der Geschichte. Den Ruf des Herrn hören und annehmen ist nicht etwa eine private, intimistische Angelegenheit, die mit einer Gemütsbewegung des Augenblicks verwechselt werden könnte; es ist ein konkretes, reales und totales Engagement, das unsere ganze Existenz einbezieht und sie in den Dienst am Aufbau des Gottesreiches auf Erden stellt. Darum drängt die christliche Berufung, die in der Betrachtung des Herzens des himmlischen Vaters verwurzelt ist, zugleich zum solidarischen Einsatz für die Befreiung der Mitmenschen, vor allem der ärmsten. Der Jünger Jesu hat ein offenes Herz für den unbegrenzten Horizont seines Herrn,

und seine innige Verbundenheit mit ihm ist nie eine Flucht aus dem Leben und der Welt, sondern im Gegenteil, »sie stellt sich wesentlich als missionarische *Communio* dar« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 23; Johannes Paul II., Nachsynodales Apost. Schreiben *Christifideles laici*, 451).

Diese Exodus-Dynamik auf Gott und den Menschen zu, erfüllt das Leben mit Freude und Sinn. Das möchte ich vor allem den jüngeren Menschen sagen, die – auch aufgrund ihres Alters und ihres Bildes von der Zukunft, die sich vor ihnen auftut – verfügbar und großzügig zu sein verstehen. Manchmal besteht die Gefahr, dass das Unvorhersehbare und die Zukunftssorgen wie auch die Ungewissheit, die den Alltag einschneidend beeinflusst, ihren Schwung lähmen und ihre Träume verkümmern lassen bis zu dem Punkt, dass sie denken, es lohne sich nicht, sich einzusetzen, und der Gott des christlichen Glaubens schränke ihre Freiheit ein. Bei euch jedoch, liebe junge Freunde, soll es die Angst, aus euch selbst herauszugehen und euch auf den Weg zu machen, nicht geben! Das Evangelium ist das Wort, das befreit, verwandelt und unser Leben schöner macht. Wie schön ist es, sich vom Ruf Gottes über-

raschen zu lassen, sein Wort aufzunehmen und mit den Schritten eures Lebens den Spuren Jesu zu folgen, in der Anbetung des göttlichen Geheimnisses und in der großzügigen Hingabe an die anderen! Euer Leben wird von Tag zu Tag reicher und froher werden!

Die Jungfrau Maria, Modell jeder Berufung, hat sich nicht gefürchtet, auf den Ruf des Herrn mit ihrem „*fiat*“ zu antworten. Sie begleitet und führt uns. Mit dem großzügigen Mut des Glaubens hat Maria die Freude besungen, aus sich selbst herauszugehen und Gott ihre Lebenspläne anzuvertrauen. An sie wenden wir uns, um für den Plan, den Gott für jeden von uns hat, völlig verfügbar zu sein, und damit in uns der Wunsch, aufzubrechen und eilig zu den anderen zu gehen, (vgl. *Lk* 1,39) stärker werde. Möge die jungfräuliche Mutter uns allen Beschützerin und Fürsprecherin sein.

Aus dem Vatikan, am 29. März 2015, Palmsonntag

Franciscus

Erlasse des Bischofs

Art. 96 **Dekret über die Aufhebung der Dekanate Marl und Haltern am See und Neugründung eines vereinten Dekanates**

Die Dechanten der Dekanate Marl und Haltern am See haben mit Schreiben vom 30.01.2015 um die Aufhebung der beiden genannten Dekanate und um Neugründung eines vereinten Dekanates gebeten.

Die Pastorkonferenzen und die Hauptamtlichen beider Dekanate wurden befragt und haben ihre Zustimmung gegeben.

Hiermit hebe ich die Dekanate Marl und Haltern am See zum 15.04.2015 auf.

Gemäß can. 374 § 2 CIC errichte ich hiermit zum 16.04.2015 das Dekanat Lippe. Dazu gehören die Pfarreien St. Sixtus (Haltern am See), St. Georg (Marl), St. Pius (Marl), St. Josef (Marl), St. Franziskus (Marl-Hamm), St. Marien (Marl).

Herr Dechant Pfarrer Martin Ahls und Herr Definitoren Heiner Innig werden ihre Ämter bis zum Ende der regulären Amtszeit weiterführen.

Münster, 02.04.2015

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 97 **Fortbildungsrichtlinien für den pastoralen Dienst**

§ 1

Geltungsbereich, Gliederung der Fortbildung

- (1) Diese Richtlinien gelten für alle voll- und zeitbeschäftigten Pastoralreferenten/-innen im nordrhein-westfälischen und im oldenburgischen Teil des Bistums Münster.
- (2) Die Fortbildung der Pastoralreferenten/-innen gliedert sich in eine Allgemeine (verpflichten-

de) Fortbildung (§ 2) und eine berufliche Fortbildung (§ 3).

- (3) Die Fortbildungsmaßnahmen werden nur nach Abschluss der Ausbildung genehmigt.
- (4) Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist Dienstzeit.

§ 2

Allgemeine Fortbildung

- (1) Die allgemeine Fortbildungsphase beginnt nach der Beauftragung und dauert 3 Jahre. Während dieser Zeit werden die Pastoralreferenten/-innen in 160 Unterrichtsstunden mit dem Ziel fortgebildet, eine mit den Interessen des Bistums vereinbarende, selbständige, tragfähige pastorale Lebens- und Arbeitsstruktur zu entwickeln.

Die Fortbildungsphase ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Fortbildungen.

§ 3

Berufliche Fortbildung

- (1) Eine berufliche Fortbildung ist eine Maßnahme, die das Ziel hat, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten der Mitarbeitern/des Mitarbeiters festzustellen, zu erhalten, zu erweitern oder den Notwendigkeiten in den jeweiligen Einsatzbereichen anzupassen.
- (2) Die berufliche Fortbildung soll dazu beitragen, dass die Kirche ihren Auftrag zur Verkündigung, Unterweisung, Diakonie, Bildungs- und Beratungsarbeit glaubwürdig und sachkundig wahrnimmt. Sie stärkt die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Dienst und befähigt zur Communio.
- (3) An den im Rahmen der Allgemeinen Fortbildung angebotenen Studienwochen können grundsätzlich Pastoralreferenten/-innen, die länger als 3 Jahre im Dienst sind, zum Zwecke der beruflichen Fortbildung teilnehmen.
- (4) Dienstbesprechungen und dienstliche Veranstaltungen (z. B. Konferenzen, Tagungen, Kreisdekanatstreffen, Exerzitien, Besinnungstage, theologische-humanwissenschaftliche bzw. pastoralpraktische Studienkurse), die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt werden sowie die Teilnahme an verpflichtenden Fortbildungen, sind Dienstgeschäfte. Diese sind nicht Inhalt der Richtlinien.
- (5) Die Fortbildungsmaßnahmen der Mitarbeitervertretung sowie der Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter in der Regional- und Zentral-KODA fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Richtlinien.

§ 4

Genehmigung

- (1) Die Fortbildungsanträge sind rechtzeitig nach Rücksprache mit dem unmittelbaren Vorgesetzten, in der Regel jedoch 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme, schriftlich unter Vorlage eines ausführlichen Fortbildungsprogramms sowie Angabe der entsprechenden Kosten an das Bischöfliche Generalvikariat, Gruppe 523 – Einsatzleitung Pastoralreferenten/-innen, 48135 Münster, zur Entscheidung zu richten.

Im oldenburgischen Teil des Bistums sind die Anträge direkt an den Leiter der Abteilung Seelsorge-Personal zu richten.

- (2) Während längerfristige Fortbildungsmaßnahmen (mit einer Dauer von mehr als einem halben Jahr) ist die Teilnahme an einer weiteren Fortbildungsveranstaltung in der Regel ausgeschlossen.
- (3) Mit der Genehmigung der Fortbildungsmaßnahme wird der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter die Entscheidung über die Rückzahlung der entstehenden Kosten gemäß § 7 mitgeteilt.

§ 5

Kostenerstattung, Dienstbefreiung

- (1) Eine Kostenerstattung erfolgt nur bei genehmigten Fortbildungsmaßnahmen.
- (2) Ist eine Bezuschussung durch Dritte möglich, so ist sie grundsätzlich in Anspruch zu nehmen. Die verbleibenden Restkosten, die der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter entstehen, werden nach folgender Regelung durch das Bistum erstattet:
 - a) Bei Fortbildungsmaßnahmen, die im überwiegend dienstlichen Interesse liegen werden 100 % der Restkosten übernommen. Im überwiegend dienstlichen Interesse ist eine Fortbildungsmaßnahme, wenn sie eine erforderliche Ergänzung zur ausübenden Tätigkeit darstellt. Dies gilt insbesondere für Fortbildungen i. S. d. § 2.
 - b) Bei Fortbildungsmaßnahmen, die sowohl im Interesse des Dienstgebers als auch im Interesse des Mitarbeiters liegen, werden 50 % der Restkosten übernommen.

Solche Maßnahmen liegen vor, wenn die Fortbildungsmaßnahme vorwiegend

Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die unmittelbar mit der auszuübenden Tätigkeit zusammenhängen und für diese unmittelbar verwertbar sind. Sollte ein persönlicher Anspruch aufgrund einer Kostenerstattung von dritter Seite gegeben sein, so werden bei Vorliegen des überwiegenden dienstlichen Interesse 100 % der verbleibenden Restkosten übernommen, und bei Fortbildungsmaßnahmen, die sowohl im Interesse des Dienstgebers als auch im Interesse des Mitarbeiters liegen, 50 % der Restkosten übernommen.

c) Bei Fortbildungsveranstaltungen die überwiegend im Interesse des Mitarbeiters sind und lediglich im Zusammenhang mit der auszuübenden Tätigkeit stehen und Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für die Tätigkeit verwertbar sind, kann Dienstbefreiung ohne Kostenbeteiligung gewährt werden.

(3) Kosten für Material und Literatur, die während und für ein

Fortbildungsmaßnahme entstehen, sind von der Mitarbeitern/dem Mitarbeiter selbst zu tragen.

(4) In besonderen Fällen kann eine für die Mitarbeitern/dem Mitarbeiter günstigere Regelung getroffen werden.

(5) Unbeschadet bleibt der Anspruch der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters auf Bildungsurlaub für anerkannte Bildungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerbildungsgesetzes (A WbG), sofern die Voraussetzungen vorliegen. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die überwiegend oder ausschließlich im privaten Interesse der Mitarbeitern/des Mitarbeiters liegen, wird Bildungsurlaub nach dem WbG angerechnet, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

§ 6

Verfahren Kostenerstattung

NRW-Teil des Bistums

(1) Die entstandenen Kosten werden nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme über die Gruppe 523 abgerechnet. Bei längerfristigen Fortbildungen mit mehreren Kursabschnitten sind die Abrechnungen vierteljährlich, spätestens jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

(2) Die Erstattung der im Zusammenhang mit der Fortbildungsmaßnahme angefallenen Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Anlage 15 KAVO.

(3) Die Gruppe 523 kann in begründeten Fällen andere Fristen für die Abrechnung festlegen.

Oldenburgischen-Teil des Bistums

(1) Die entstandenen Kosten werden nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme über die Abteilung Seelsorge-Personal des BMO abgerechnet. Bei längerfristigen Fortbildungen mit mehreren Kursabschnitten sind die Abrechnungen vierteljährlich, spätestens jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

(2) Die Erstattung der im Zusammenhang mit der Fortbildungsmaßnahme angefallenen Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Anlage 3 der AVO.

(3) Die Abteilung Seelsorge-Personal kann in begründeten Fällen andere Fristen für die Abrechnung festlegen.

§ 7

Prüfungen und Teilnahmebescheinigungen

Unter dem Begriff einer Maßnahme versteht man entweder ein einzelnes Seminar, das allein ein bestimmtes Wissen vermittelt bzw. mehrere inhaltlich zusammenhängende Seminar oder

(1) Bei Fortbildungsmaßnahmen, die mit einer Prüfung abschließen, erhalten die Mitarbeiter/-innen je Prüfungstag einen Tag Sonderurlaub zur Vorbereitung auf die Prüfung.

(2) Nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme ist eine Kopie der Teilnahmebestätigung vorzulegen, die zur Personalakte der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters genommen wird.

§ 8

Rückzahlungsverpflichtung

(1) Die Rückzahlungsverpflichtung von Fort- und Weiterbildungskosten erfolgt gemäß § 5 der Anlage 25 KAVO bzw. für den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster gemäß § 4 der Anlage 4 (4A) zur AVO.

(2) Bei Maßnahmen*, deren Gesamtkosten** 5.000,00 € übersteigen, wird der Betrag, der die 5.000,00 € übersteigt, vom Bistum nicht zurückgefordert.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.05.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Fortbildungsrichtlinien vom 01.01.2006 außer Kraft.

* Maßnahme

Veranstaltungen, die alles absolviert werden müssen, um das Wissen vermittelt zu bekommen.

**) Gesamtkosten

Unter dem Begriff der Gesamtkosten versteht man die Summe aller entstanden Kosten (z. B. Teilnehmergebühr, Pflegegeld, Übernachtungsgeld, Fahrtkosten).

Unter dem Begriff Gesamtkosten sind nicht die Gehaltskosten zu verstehen, die während der Dauer einer genehmigten Fortbildungsmaßnahme entstehen.

Münster, den 16. April 2015

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 98 Aufnahme in das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum

Das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum ist die Ausbildungsstätte für Priesteramtskandidaten im Bistum Münster. Dort erhalten die Studenten parallel zum Theologiestudium die geistliche und pastorale Ausbildung.

Interessenten mit und ohne Abitur sind eingeladen, sich für den Beginn der Ausbildung im September 2015 in den nächsten Wochen an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars Borromaeum, Hartmut Niehues, zu wenden. Die Bewerber werden dann zu einem Gespräch über ihre Berufsziel und über den Ausbildungsgang eingeladen.

Regens Hartmut Niehues, Domplatz 8, 48143 Münster, Tel.: 0251/495-12103, E-Mail: niehues-h@bistum-muenster.de

AZ: Priesterseminar Borromaeum 2.4.15

Art. 99 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koepen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Borken		Auskunft
Dekanat Borken	Reken St. Heinrich (10.162)	Domkapitular Köppen/Karl Render
Stadtdekanat Münster		Auskunft
Kategorial	Münster LWL-Klinik Krankenhausseelsorger	Domkapitular Köppen/Karl Render

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

NRW-Teil des Bistums		Auskunft
Kategorial	Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) Diözesankurat Stellenumfang: 70 %	Domkapitular Köppen/Karl Render
Kreisdekanat Kleve		Auskunft
Kategorial	Bedburg-Hau LVR-Klinik Psychiatrieseelsorge	Domkapitular Köppen/Karl Render
Kreisdekanat Wesel		Auskunft
Kategorial	JVA Duisburg-Hamborn Zweigstelle Dinslaken Seelsorger/in Stellenumfang: 50 %	Domkapitular Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

15.4.15

Art. 100 **Personalveränderungen**

B r a k e, Thomas, Diakon (mit Zivilberuf) zum 1. Mai 2015 in der Pfarrgemeinde Senden St. Laurentius.

B e l o, Alexandra, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Münster St. Mauritz (50 %) und in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster (25 %), zum 1. Mai 2015 in der Klinik für Geriatrische Rehabilitation Maria Frieden in Telgte (50 %) und weiterhin in der Ehe- Familien- und Lebensberatung des Bistums Münster (25 %) tätig.

D a m h u s, Alexandra, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Schöppingen St. Briccius, zum 1. Mai 2015 im Referat 202/4 – Pastoralberatung im Bischöflichen Generalvikariat (20 %) tätig und weiterhin in der Kirchengemeinde Schöppingen St. Briccius (80 %) eingesetzt.

E b b e n, Kirsten, Pastoralreferentin in Elternzeit, zum 15. Mai 2015 im Rahmen der Elternzeit in der Kirchengemeinde Emmerich St. Christophorus und St. Johannes d. T. (50 %) tätig.

G l e n z, Lena, Pastoralreferentin in Elternzeit, zum 7. Mai 2015 im Rahmen der Elternzeit in Dinslaken St. Vincentius (50 %) tätig.

K a l l a d a y i l V a r k e y, P. Joseph OCD, Kaplan in Recklinghausen Liebfrauen, zum 9. Mai 2015 Pastor in Recklinghausen Liebfrauen.

R u d d e, Lisa, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Heiden St. Georg, zum 1. Mai 2015 in der Kirchengemeinde Bocholt (Lowick) St. Bernhard

mit der Begleitung des Projektes Junge Kirche in Bocholt tätig.

Sam, P. Byju Jestin OIC, Kaplan in Gronau-Epe St. Agatha, zum 12. Mai 2015 Pastor in Gronau-Epe St. Agatha.

Es wurde emeritiert:

R e i n t j e s, Kurt, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Seelsorgeeinheit Emmerich am Rhein St. Christophorus und Emmerich am Rhein St. Johannes der Täufer wird zum 1. Mai 2015 emeritiert.

S c h l ö p k e r, Paul, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Kirchengemeinde Warendorf-Freckenhorst St. Bonifatius und St. Lambertus wird zum 1. Mai 2015 emeritiert.

S c h u l e n k o r f, Alfons, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Kath. Kirchengemeinde Legden St. Brigida – St. Margareta wird zum 1. Mai 2015 emeritiert.

S t e g e m a n n, Franz-Josef, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd in Münster wird zum 1. Mai 2015 emeritiert.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

D u k u z u m u r e m y i, Cyprien Pastor m. d. T. Pfarrer in St. Nikolaus Münster sowie Praktikant am Bischöflichen Offizialat in Münster, mit Ablauf des 31. Juli 2015 entpflichtet und Tätigkeit im Bistum Münster beendet.

AZ: HA 500

15.4.15

Art. 101 **Unsere Toten**

Br o e l, Johannes, Pfarrer em. in Recklinghausen Propsteigemeinde St. Peter, geboren am 31. März 1935 in Recklinghausen, zum Priester geweiht am 3. Dezember 1964 in Münster, 1964 bis 1968 Kaplan in Gronau St. Josef, 1968 bis 1974 Kaplan in Dorsten St. Agatha, 1974 bis 1977 Kaplan in Legden St. Brigida, 1977 bis 1982 Religionslehrer an den Städt. Berufsschulen in Bocholt und Pastor in Bocholt-Liedern St. Michael, 1982 bis 2004 Pfarrer in Bocholt-Liedern St. Michael, 2004 bis 2005 Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer in Recklinghausen-Hochlar St. Suitbert und in St. Franziskus von Assisi und St. Paul in der Seelsorgeeinheit Recklinghausen und Recklinghausen-Stuckenbusch, seit 2005 Pfarrer em. in Recklinghausen-Hochlar St. Suitbert und in St. Franziskus von Assisi und St. Paul in der Seelsorgeeinheit Recklinghausen und Recklinghausen-Stuckenbusch, verstorben am 5. April 2015.

J ü n e m a n n, Hans Günter, Pfarrer i.R. in Ahaus-Wüllen St. Andreas, geboren am 13. Oktober 1928 in Münster, zum Priester geweiht am 5. März 1955 in Münster, 1955 Kaplan in Marl St. Georg, 1955 bis 1958 Subsidiar in Marl-Hamm St. Barbara und Religionslehrer an der Städt. Berufs- und Handelsschule in Marl, 1958 Gehörlosenseelsorger für das Vest Recklinghausen, 1959 bis 1965 Kaplan in Ochtrup St. Lamberti und Gehörlosenseelsorger für Ochtrup und Umgebung, 1965 bis 1966 Rektor in Münster St. Thomas Morus, 1966 bis 1967 Diözesanpräses der Gehörlosenseelsorge im Bistum Münster, 1967 bis 1979 Pfarrer in Münster St. Thomas Morus, 1979 bis 1983 Leiter des Pfarrverbandes Münster-Nord-Ost, 1983 bis 1986 erneut Leiter des Pfarrverbandes Münster-Nord-Ost, 1986 Pfarrer em. in Münster Heilig Geist, 1986 bis 2007 Geistl. Beirat der Vinzenzkonferenz in der Stadt Münster, seit 2007 Pfarrer i.R. in Ahaus-Wüllen, verstorben am 5. April 2015.

AZ: HA 500

15.4.15

Bekanntmachung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Art. 102 **Siebzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)**

Wir weisen auf die siebzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) und

die Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 53 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (neu § 54 Abs. 2 der Kassensatzung) hin, die im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Stück 4, Nr. 61 und Nr. 62 veröffentlicht worden sind.

AZ: 611

9.4.15